



Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sieht für alle für die Durchführung amtlicher Kontrollen im Geltungsbereich der Verordnung zuständigen Behörden die Einführung wesentlicher Elemente von Qualitätsmanagementsystemen vor. Qualitätsmanagementsysteme oder zumindest die von der Verordnung geforderten wesentlichen Elemente von Qualitätsmanagementsystemen können in einheitlicher Weise in einzelnen Behörden, Teilen von Behörden (z.B. Abteilungen) oder in Behördenverbänden (Behörden einer Verwaltungsebene oder verschiedener Verwaltungsebenen) eingerichtet werden. Audits sind wesentliche Elemente dieser Qualitätsmanagementsysteme und werden entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wiederum einer unabhängigen Prüfung unterzogen.

Audit

In Artikel 4 Abs. 6 Satz 1 wird festgelegt, dass die zuständigen Behörden „interne Überprüfungen“ durchführen „oder externe Überprüfungen veranlassen“ können. Der Begriff „Überprüfung“ wird hier als deutsche Übersetzung synonym für „Audit“ verwandt.

Ein Audit dient der Überprüfung eines Qualitätsmanagementsystems bzw. seiner Elemente innerhalb einer Behörde oder eines Behördenverbundes. Es kann von behördeneigenem Personal oder durch von der Behörde beauftragte Dritte durchgeführt werden. Der Zweck eines Audits ist es festzustellen, ob dokumentierte Verfahren eingehalten werden, wirksam umgesetzt werden und dazu geeignet sind, die Ziele der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu erreichen. Im Rahmen des Audits festgestellte Schwächen sind durch geeignete Korrektur- und Präventionsmaßnahmen zu beheben.

Die Länder gewährleisten, dass in allen zuständigen Behörden solche Audits anhand von dokumentierten Verfahren durchgeführt werden. Die Auditverfahren richten sich an den Kriterien aus, die in den Leitlinien der Europäischen Kommission für die Durchführung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt sind. Sie werden entsprechend dem Dokument Erstellung_VA-Audit (Anlage 1) erstellt und erfüllen damit den von der länderübergreifenden Verfahrensweisung Audit (Anlage 2) vorgegebenen Rahmen.



Unabhängige Prüfung

Artikel 4. Abs. 6 Satz 2 fordert, dass diese Überprüfungen (Audits) einer „unabhängigen Prüfung“ unterzogen werden. Hierbei handelt es sich nicht um Audits der Qualitätsmanagementsysteme, sondern ausschließlich um eine Kontrolle der durchgeführten Audits. Durch die unabhängige Prüfung soll festgestellt werden, ob die zur Erfüllung der Ziele der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erforderlichen dokumentierten Verfahren eingeführt sind und umgesetzt werden und ob das eingerichtete Auditverfahren geeignet ist, dieses zu erkennen und zu bewerten.

Gemäß Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20.01.2006 wird diese unabhängige Prüfung in Verantwortung der die Fachaufsicht führenden Ministerien der Länder durchgeführt werden. Zur unabhängigen Prüfung der in den zuständigen Behörden verwendeten Auditverfahren richten die Länder Gremien¹ ein, in denen ausreichend Sachverstand in fachlicher Hinsicht und in Bezug auf Qualitätsmanagementaspekte vorhanden ist. Zur Gewährleistung von Einheitlichkeit wird empfohlen, nicht mehr als ein Gremium pro Land einzurichten. Dieses Gremium erhält im voraus Kenntnis vom Auditprogramm, wird über die Ergebnisse der durchgeführten Audits unterrichtet und kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Auditverfahren begleiten. Das Gremium muss die Möglichkeit haben, auf Grund der Ergebnisse der unabhängigen Prüfung ggf. geeignete fachaufsichtliche Maßnahmen zu initiieren.

¹ In den EU-Leitlinien als unabhängige Person, Stelle oder Ausschuss bezeichnet.